

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
Freitag 07.30 – 13.00 Uhr

Jahrgang 69

Donnerstag, 18.12.2014

Nummer 24

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu Vom 11.11.2014
Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 1994, S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu vom 6. Dezember 1988 (RABl. Schwaben vom 16.12.1988, S. 178), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2012 (bekanntgegeben in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Zweckverband nimmt seine Wirtschafts- und Haushaltsführung als optimierter Regiebetrieb nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 6 GO, Art. 76 Abs. 6 LKrO wahr. Für die Verbandswirtschaft finden § 13 Wirtschaftsplan, § 14 Erfolgsplan, § 15 Vermögensplan, § 17 Finanzplanung, § 18 Buchführung und Kostenrechnung, § 20 Jahresabschluss, § 21 Bilanz, § 22 Gewinn- und Verlustrechnung, § 23 Anhang, Anlagennachweis und § 24 Lagebericht der Eigenbetriebsverordnung Anwendung. Im Übrigen gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt.“

2. Aus § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird § 14 Abs. 3.

3. § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird gestrichen.

4. Aus § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung wird § 16 Abs. 2 mit folgendem geänderten Wortlaut:

„(2) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes.“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu
Marktoberdorf, den 11.11.2014

Maria Rita Zinnecker, Landrätin des Landkreises Ostallgäu
und Verbandsvorsitzende Eapl.: TBA

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen im Markt Waal, jeweils eine Windkraftanlage auf den Grundstücken Fl. Nr. 1326 der Gemarkung Waal, Fl. Nr. 1357 der Gemarkung Waal und Fl.-Nr. 1414 der Gemarkung Waal durch die Firma Windstrom Süd GmbH, vertreten durch Herrn Wolfgang Michalke, Brückenring 39 a, 86916 Kaufering Die Firma Windstrom Süd GmbH, vertreten durch Herrn Wolfgang Michalke, Brückenring 39 a, 86916 Kaufering, beantragte mit Datum vom 30.10.2012 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den

Betrieb von insgesamt drei Windkraftanlagen im Markt Waal, eine auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1326 der Gemarkung Waal, eine auf Fl.-Nr. 1357 der Gemarkung Waal und eine auf Fl.-Nr. 1414 der Gemarkung Waal. Die Windstrom Süd GmbH beabsichtigt die Errichtung von Windkraftanlagen des Herstellers Vestas vom Typ V112-3.0 MW mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112 m - dies entspricht einer Gesamthöhe von 196 m. Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.: 42-1711.0/2 Nr. 892, 893 und 894

Nach Art 66 Abs. 4 Satz 3 der Bayer. Bauordnung (Bay-BO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf

Erdbau Snowpark Nesselwang, Herstellung von Geländeformen als Untergrund für einen Snowpark im Bereich der Somerrodellbahn an der AlpSpitzbahn in Nesselwang, ~, Gemarkung Nesselwang, Flurnummer(n) 963/35; 963/36; 963/34; 963/33; 3658; 3659; 3660; 3669 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 03.12.2014 (AZ: 40 - 1109/14) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobderdorf, Zimmer 264 (2. Stock Nordtrakt), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.“
Da mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die oben genannte Rechtsbehelfsfrist läuft, wird um Mitteilung des Erscheinungsdatums gebeten.
Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin Eapl.: 40 - 01109/14

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);

Hier: Herr Sven Christian Hofmann, geb. 23.02.1987 in Siegen, zuletzt wohnhaft in 87616 Marktobderdorf, Vogteistraße 26, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts.
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).
Die Ermahnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 03.12.2014, Aktenzeichen 30-1431.2/2
Grund der Ermahnung: Erreichen von 5 Punkten im FAER, Flensburg; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobderdorf, Bürgerservice zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Thomas Haltmayr, Regierungsamtmann Eapl.: 30-1431.2/2

Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu vom 01.01.2015

Auf Grund des Vertrages über die Beseitigung von Tierischen Nebenprodukten im Bereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 27.11.2006 i.V.m. dem Bescheid zur Übertragung der Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die TBA Kraftisried GmbH vom 30.10.2008 veröffentlicht die TBA Kraftisried GmbH - nachfolgend TBA - folgende Entgeltliste:

§ 1

Beseitigungspflichtiger

(1) Die TBA nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen durch Entsorgungsvertrag vom 27.11.2006 die Pflichtaufgabe gem. § 3 Abs. 2 TierNebG wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Entgeltliste sind
a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt, oder
c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
(2) Großschlachttstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.
(3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Be-handlung, Verarbeitung und Beseitigung.
(4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.
(5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AG-TierNebG.

(6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größen-ordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.

(7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Schuldner der Entgelte

(1) Schuldner der Entgelte ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der TBA in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Entgeltschuldner.

(2) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgelte bei Abholpflicht

(1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutz-tiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,015 €/je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Entgelte erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
Rind:		
Kalb bis 3 Monate		55 0,83
Jungvieh/Fresser über 3 - 12 Monate		180 2,70
Mastrind/Kalbin über 12 - 24 Monate		500 7,50
Kuh über 24 - 48 Monate		500 7,50
Kuh über 48 Monate v. Gesetz ausgenommen		625 0,00
Pferd:		
Fohlen/Pony		100 1,50
Pferd		450 6,75
Schwein:		
Saugferkel/Totgeburt		5 0,08
Läufer/Absatzferkel		30 0,45
Schwein		75 1,13
Schaf:		
Lamm bis 6 Monate		10 0,15
Schaf über 6 - 18 Monate		50 0,75
Schaf über 18 Monate v. Gesetz ausgenommen		60 0,00
Ziege:		
Kitz bis 6 Monate		5 0,08
Ziege über 6 - 18 Monate		40 0,60
Ziege über 18 Monate v. Gesetz ausgenommen		40 0,00
Truthuhn		8 0,12
Huhn		1 0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)		250 3,75
Andere Einhufer (Esel, Maulesel etc.)		120 1,80
Wildklautiere (Gehegewild)		50 0,75
Hase/Kaninchen		3 0,05
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)		40 0,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)		3 0,05

Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel) 1 0,02

(2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AG-TierNebG keine Entgelte an.

(3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,50 € für die Ermittlung und Anforderung der Gebühr als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltrechnung mit Berechnung der Verwaltungskostenpauschale fällt mit Ausnahme der Rechnung für das IV. Quartal des Jahres erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € an.

§ 5 Entgelte bei Schlachtungen

(1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

- a) bis zu 120 Litern: 21,63 €,
- b) bis zu 240 Litern: 43,25 €,

- c) bis zu 600 Litern: 107,97 €
- d) bis zu 700 Litern: 126,00 €
- e) bis zu 1.100 Litern: 197,90 €

(2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regel-mäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen eine Gebühr in Höhe von 244,92 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen von der TBA zugelassen sein.

(4) Bei Großschlachtstätten werden für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als Inhalt von Großcontainern oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht der TBA-Entgelte erhoben bei Rohmaterialmenge

unter 500 to/Monat	79,44 €/to,
über 500 to/Monat	75,20 €/to,

(5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten gelten die Entgelte nach Abs. 4.

(6) Bei Selbstanlieferung nach Abs. 4 und 5 in den gesetzlich zugelassenen Fällen werden Entgelte in Höhe von 186,40 €/to erhoben. Die Selbstanlieferung ist im Vorfeld mit der TBA abzustimmen.

§ 6 Sonstige Entgelte

(1) Für die Beseitigung von Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier erhoben bei

- a) Kleintiere bis 50 Kilogramm: 17,92 €
- b) Großtiere: 35,84 €

(2) Für die Beseitigung von Landwirtschaftlichen Nutztieren, die nicht Vieh i.S. des Tierseuchengesetzes sind (z.B. sog. Rampentiere) werden Entgelte je Tier erhoben bei:

- a) Kleintiere bis 120 Kilogramm: 24,50 €
- b) Großtiere: 124,89 €

(3) Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.

(4) Für die Beseitigung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 31,09 € je Stück erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 17,92 € für die ersten fünf Kleintiere und 35,84 € für weitere bis zu insgesamt 20 Stück erhoben.

Bei Abholungen/Anlieferungen in Normbehältern oder bei nur mengenmäßig erfassbaren Tierkörpern gelten die Preise für Normbehälter bzw. die Anlieferungspreise nach Gewicht.

(5) Die Gebühr für das Entfernen von Hufeisen beträgt 17,92 € pro Stück.

(6) Für die Durchführung amtlich angeordneter Keulungen für Groß- und Kleintiere in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried wird folgendes Entgelt erhoben:

- a) Keulungsgrundpauschale je Aktion 175,00 € zzgl. MwSt
- b) Keulung je Kleintier (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen) 45,00 € zzgl. MwSt
- c) Keulung je Großtier (Rinder, Pferde) 65,00 € zzgl. MwSt
- d) Beräumung und Reinigung des Tötungsplatzes, 200,00 € zzgl. MwSt

Desinfektion, Verwertung von Einstreu des Lebendvieh-Transportfahrzeuges je Aktion

Maximale Anzahl zu keulende Tiere je Werktag: 10 Stück

(7) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Groß-containern, wird eine Gebühr in Höhe von 35,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Schuldner der Entgelte die der TBA bei sonstigen Dienstleistungen anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.

(8) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach § 5 Abs. 1. Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 244,92 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(9) Eine vom Schuldner der Entgelte zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leer-fahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 35,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.

(10) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c berechnet die TBA-Entgelte auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die in dieser Entgeltliste aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

(2) Die Entgelte werden durch die TBA oder dessen Beauftragten vom Schuldner der Entgelte eingefordert.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Schuldner der Entgelte werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Alle hier genannten Preise und Entgelte verstehen sich zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweiligen festgelegten Höhe (z.Zt. 19%)

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltliste tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Damit wird die Entgeltliste vom 01.07.2013 ungültig. Eapl.: TBA